

# Unwetterschäden und deren rechtliche Folgen

**Versicherungen** / Je nachdem was für eine Sache beschädigt wird, und wie deren Eigentümer versichert ist, kommen diese zum Tragen.

**BRUGG** ■ Die Unwetter der vergangenen Wochen haben die Landwirte besonders schwer getroffen. Kulturen wurden beschädigt, Bachufer wurden abgeschwemmt, Bäume wurden entwurzelt und Hänge sind abgerutscht. Diese Schadentypen werden als Elementarschäden bezeichnet. Für die Betroffenen stellen sich zunächst dringende praktische Fragen der Räumung und Wiederinstandsetzung. Mit diesen Ereignissen sind auch viele komplexe rechtliche Fragen verbunden. Einige davon werden in diesem Artikel behandelt, nämlich die Deckung der Schäden durch Versicherungen, die Eigentumsverhältnisse bei Landverschiebungen oder Landabschwemmung sowie eine allfällige Haftung des Grundstückseigentümers.

## Schäden an Gebäuden und die Versicherungen

Je nachdem was für eine Sache beschädigt wird, wo sich die Sache befindet und wie deren Eigentümer versichert ist, kommen verschiedene Versicherungen zum Tragen. Trotzdem können gewisse Bemerkungen allgemeiner Natur angefügt werden. Die meisten Landwirte haben eine Hagelversicherung abgeschlossen. Diese deckt nicht nur Hagelschäden ab, sondern auch eine Reihe anderer Elementarschäden, wie z. B. Erdbeben, Überschwemmung, Schneedruck usw. Nicht nur die Schäden an den Kulturen, sondern auch die Kosten der Wiederherstellung des Kulturlands werden gedeckt (relativ geringe Entschädigung).

Elementarschäden an Gebäuden werden meistens durch die kantonale Gebäudeversicherung (Feuerversicherung) gedeckt. Im Kanton Zürich beispielsweise sind nicht nur Feuerschäden (entstanden durch Rauch, Hitze, elektrische Energie, Blitzschlag, Explosion), sondern Schäden an

Gebäuden durch Sturmwind, Hagel, Überschwemmungen infolge von Niederschlägen, Steinschlag oder Erdbeben von der Gebäudeversicherung gedeckt. In den Kantonen GE, UR, SZ, TI, AI, VS und OW gibt es keine kantonale Versicherung. Die Eigentümer müssen die Gebäude privat versichern. Als praktischer Hinweis ist zu beachten, dass ein Schaden umgehend bei der Versicherung anzumelden ist. Des Weiteren ist es angebracht, den Beweis des Schadens auch selbst festzuhalten und beispielsweise zu fotografieren. Es kann vorkommen, dass gewisse Schäden nicht versicherbar sind und folglich von keiner Versicherung gedeckt werden können. In diesem Fall hat der Eigentümer grundsätzlich dafür aufzukommen. Für die Betroffenen ist es von Bedeutung zu wissen, dass sich unter Umständen gewisse Institutionen an der Instandsetzung beteiligen. Zu erwähnen ist dabei der Schweizer Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden ([www.elementarschadenfonds.ch](http://www.elementarschadenfonds.ch)). Der Fonds kann sich an Elementarschäden an Kulturland, Strassen, Ufer- und Bachbauten, Stützmauern, Hausumschwung usw. beteiligen. In gewissen Fällen können sich auch die Meliorationsämter oder die Gebirgshilfe an Elementarschäden beteiligen.

An öffentlichen Gewässern besteht kein Privateigentum. Die oberirdischen Gewässer (Seen, Flüsse, Bäche) unterstehen grundsätzlich der Herrschaft des Kantons. Sofern der Kanton keine besondere Regelung vorsieht, wird die Grenze zwischen dem im Privateigentum stehenden Boden und dem öffentlichen Gewässer durch den mittleren Wasserstand bestimmt. Wird Land abgeschwemmt, kann der Eigentümer dies im Prinzip wieder instand setzen. Wenn das abge-



*In diesem Jahr haben die starken Regenfälle viel Schaden angerichtet und die Landwirtschaft schwer getroffen.* (Bild bz)

schwemmte Land an einer bestimmten anderen Stelle abgeschwemmt wird, kann der Eigentümer die Bodenteile nur zurückholen, wenn er beweisen kann, dass sie ihm auch effektiv entzogen worden sind.

## Bodenverschiebungen sind natürliche Ereignisse

Bodenverschiebungen sind natürliche Ereignisse, die bewirken können, dass sich Erde, Steine, Mauern, Bäume oder Gebäudeteile nun auf einem anderen Grundstück befinden. Im Prinzip bewirken Bodenverschiebungen keine Veränderung der Grenzen. Der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem sich diese Bodenteile oder andere Gegenstände befinden, hat die Rechte und Pflichten eines Finders. Der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem sich die Bodenteile vor der Verschiebung befanden, hat das Recht, diese Bodenteile oder Gegenstände zurückzuholen. Wenn keine Wegschaffung erfolgt, wird der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem sich nun die Bodenteile oder Gegenstände befinden, Eigentümer dieser Teile. Es bestehen zwei Ausnahmen vom Prinzip der Unveränderbarkeit der Grenzen bei Bodenver-

schiebungen. Einerseits können die Kantone Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen als solche bezeichnen. In diesen Gebieten ist das Prinzip der Unveränderbarkeit nicht anwendbar. Andererseits gibt es noch den Fall, dass eine Grenze wegen Bodenverschiebung unzweckmässig wird. Der Eigentümer kann verlangen, dass eine Grenze neu festgesetzt wird. Die Unzweckmässigkeit ist gegeben, wenn eine zweckmässige Nutzung des Grundstücks durch die Verschiebung erschwert oder verunmöglicht wird. Wer als Grundeigentümer sein Eigentumsrecht überschreitet, jemanden schädigt oder mit Schaden bedroht, haftet dafür und hat Schadenersatz zu leisten. Schaden kann durch Graben und Bauen entstehen, aber auch durchs Unterlassen. Eine weitere Haftungsgrundlage befindet sich in der Werkeigentümerhaftung. Der Eigentümer eines Gebäudes oder Werks, haftet für Schäden, die infolge von Mängeln am Werk einem Dritten zugefügt werden. *Isabelle Chervet, SBV*

*Die Abteilung Treuhand und Schätzungen beim SBV steht für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Tel. 056 462 52 71*